

Amtliche Bekanntmachung 014/2024

Satzung für das Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft Version 5 vom 19.06.2024

Präambel

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (HKA) strebt eine langfristige und kontinuierliche Sicherung und Entwicklung von Qualität in ihren Aufgabenbereichen an. Sie lässt sich dabei von dem Gedanken leiten, dass – unbenommen der Gesamtverantwortung des Rektorats – Qualitätsverantwortung dort wahrgenommen wird, wo qualitätsrelevante Arbeiten und Maßnahmen erfolgen. In die Beurteilung der Qualität der Leistungen werden Erwartungen und Rückmeldungen der relevanten Interessensgruppen einbezogen. Die Hochschule richtet dafür entsprechend den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes (LHG) ein Qualitätsmanagementsystem ein und stellt dafür ein Prozessportal im internen Bereich des Webauftritts zur Verfügung. Die vorliegende Satzung setzt den Rahmen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung und beschreibt die relevanten Mechanismen und Prozesse sowie die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Satzung versteht sich, soweit nicht anders angegeben, als Mindestanforderung, die bei Bedarf durch weitere Maßnahmen ergänzt werden kann.

Die vorliegende Satzung ersetzt die „Satzung für hochschuleigene Evaluationsverfahren der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft“ vom 26.11.2008 und wurde in der 421. Senatssitzung am 18. Juni 2024 beschlossen.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Teil I: Qualitätsmanagement | 4 |
| § 1 Gesetzlicher Auftrag, Zweck der Satzung und Weiterentwicklung | 4 |
| 1. Studium, Lehre und Weiterbildung | 5 |
| A: Allgemeines | 5 |
| § 2 Geltungsbereich | 5 |
| § 3 Prozessbeteiligte und deren Zuständigkeiten | 5 |
| B: Verfahren des Qualitätsmanagementsystems | 7 |
| § 4 Prozesse des Qualitätsmanagementsystems in Studium, Lehre und Weiterbildung | 7 |
| § 5 Interne Akkreditierung | 9 |
| C: Ermittlung von qualitätsrelevanten Informationen | 10 |
| § 6 Bereiche der Leistungsbewertung | 10 |
| § 7 Ermittlung qualitätsrelevanter Informationen zu den Studiengängen | 10 |
| § 8 Evaluation der Lehrveranstaltungen | 11 |
| § 9 Erstsemesterumfrage über die Wahrnehmung des Informationsangebots und der Unterstützung und Beratung vor Studienbeginn | 12 |
| § 10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen | 12 |
| D: Weiterbildung | 13 |
| § 11 Geltungsbereich | 13 |
| § 12 Beteiligte und Zuständigkeiten | 13 |
| § 13 Ein- und Durchführung von Weiterbildungsangeboten; Zertifizierung | 13 |
| § 14 Evaluation/Ermittlung von qualitätsrelevanten Informationen | 13 |
| 2. Forschung und Technologietransfer | 14 |
| § 20 Geltungsbereich | 14 |
| § 21 Beteiligte | 14 |
| § 22 Evaluation | 14 |
| § 23 Datenquellen für kennzahlengestützte Evaluationen | 15 |
| 3. Organisationseinheiten | 15 |
| § 30 Geltungsbereich | 15 |
| § 31 Beteiligte und Zuständigkeiten | 15 |
| § 32 Evaluation der Zusammenarbeit | 16 |
| § 33 Beschwerdemanagement | 16 |
| 4. Anreizsysteme | 16 |
| § 40 Preise | 16 |
| § 41 Prozessinnovationen und Verbesserungswesen | 17 |
| § 42 Leistungsbezogene Besoldung | 17 |

| | |
|--|----|
| Teil II: Rolle der Gleichstellung | 18 |
| A: Allgemeines | 18 |
| § 50 Gesetzlicher Auftrag und Geltungsbereich | 18 |
| § 51 Prozessbeteiligte | 18 |
| B: Verfahren des Qualitätsmanagementsystems | 18 |
| § 52 Rolle im Verfahren des Qualitätsmanagementsystems in Studium, Lehre und Weiterbildung | 18 |
| § 53 Rolle im Verfahren des Qualitätsmanagementsystems Forschung und Technologietransfer | 18 |
| § 54 Rolle im Verfahren des Qualitätsmanagementsystems in den Organisationseinheiten | 19 |
| Teil III: Schlussbestimmungen | 19 |
| § 70 Inkraft-/Außerkräfttreten | 19 |

Teil I: Qualitätsmanagement

§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Zweck der Satzung und Weiterentwicklung

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) (nachfolgend: LHG) richtet die Hochschule Karlsruhe zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit unter der Gesamtverantwortung des Rektorats ein Qualitätsmanagementsystem ein.
- (2) Die Anforderungen an die Qualität im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung leiten sich aus dem Leitbild für Lehre und Lernen ab. Neben der Vermittlung fachlicher und soziokultureller Kompetenzen sowie die Entwicklung eines Verantwortungsbewusstseins gegenüber Gesellschaft und Umwelt sollen die Studierenden außerdem durch eine wissenschaftliche und zugleich praxisorientierte Hochschulausbildung zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt werden. Im Rahmen von konsekutiven Masterstudiengängen wird insbesondere auch die Anschlussfähigkeit für wissenschaftliche Berufsfelder sichergestellt. Weiterbildende Masterstudiengänge berücksichtigen die Anschlussfähigkeit für wissenschaftliche Berufsfelder, stellen daneben für die zu erwerbenden Kompetenzen unter Berücksichtigung der Berufserfahrung der Studierenden aber die Anwendungsorientierung in den Vordergrund.
Das Qualitätsmanagement in Studium, Lehre und Weiterbildung zielt darauf ab, eine hohe Studienqualität zu schaffen und weiterzuentwickeln und umfasst die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge der Hochschule Karlsruhe sowie ihre hochschulinterne Akkreditierung. Für weiterbildende Studienangebote (z. B. weiterbildende Zertifikatsstudien, Kontaktstudien, Lehrgänge), deren Umfang hinsichtlich der anvisierten Qualifikationsziele und der Studienzeit geringer als bei Studiengängen ist, wird die Qualitätssicherung und -entwicklung angestrebt. Für Studienangebote, bei denen die Teilnahme mit der Verleihung eines Hochschulzertifikats verbunden ist, wird eine hochschulinterne Zertifizierung durchgeführt. Zur Bewertung der Erfüllung der Ziele im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung führt die Hochschule Karlsruhe regelmäßig Evaluationen und Befragungen durch. Mittels des internen Akkreditierungsverfahrens wird ferner sichergestellt, dass die Studiengänge der Hochschule den relevanten externen Vorgaben¹ entsprechen.
- (3) **Forschung und Technologietransfer:**
Das Qualitätsmanagement unterstützt bei der Erreichung der strategischen Ziele im Hinblick auf Forschung und Technologietransfer, insbesondere der Erhöhung der Forschungsaktivitäten und Forschungsleistungen sowie der Erlangung eines Promotionsrechts an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg.
- (4) **Organisationseinheiten:**
Das Qualitätsmanagement in den Organisationseinheiten soll dazu beitragen, dass die jeweiligen Aufgaben effizient und effektiv erfüllt werden können sowie Verbesserungsmöglichkeiten erkannt und soweit möglich umgesetzt werden. Die Aspekte einheitenübergreifende Aufgaben und Bewältigung von neuen Herausforderungen werden dabei besonders berücksichtigt. Die ergriffenen Maßnahmen sollen auch zu einer erhöhten Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beitragen.
- (5) **Anreizsysteme:**
Das Qualitätsmanagementsystem setzt individuelle und organisatorische Anreize, um das Engagement und die Leistung der einzelnen Hochschulmitglieder und Organisationseinheiten zu fördern und sichtbar zu machen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte wird gemäß Teil II dieser Satzung einbezogen.
- (7) Um das Qualitätsmanagement weiter zu entwickeln, können neue Methoden und Ansätze abweichend von den nachfolgend in dieser Satzung beschriebenen erprobt werden (Experimentierklausel). Die Entscheidung darüber trifft der Senat durch einfachen Beschluss. Die Erprobung kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren beschlossen werden.

¹ Vgl. <http://www.akkreditierungsrat.de>

1. Studium, Lehre und Weiterbildung

A: Allgemeines

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Qualitätsmanagementsystems für Studium, Lehre und Weiterbildung umfasst alle Angebote im Bereich grundständiger und weiterführender Studienangebote sowie die damit verbundenen Bereiche in Hochschulleitung und -verwaltung. Spezifische Regelungen für Studienangebote, die nicht Studiengänge sind, werden unter den §§ 11 bis 19 getroffen.

§ 3 Prozessbeteiligte und deren Zuständigkeiten

- (1) Die Sicherung und Optimierung der Qualität des Studiums ist grundsätzlich Aufgabe jeder/s Hochschulangehörigen. Besondere Akteure der Qualitätssicherung und -entwicklung sind
 - auf zentraler Ebene: das Rektorat, der Senat, der Senatsausschuss Systemakkreditierung, die Gleichstellungsbeauftragte, die interne Expertenkommission, die Stabsstelle QM sowie die Prüfungsstelle SPO
 - auf dezentraler Ebene: die Dekanate, die Fakultätsräte, die Studiendekane, die Studienkommissionen, die Prüfungsausschüsse, die Studierendenvertretungen
 - hochschulexterne Akteure: Gutachter*innengruppen und Fachbeiräte bzw. Unternehmensbeiräte, externe Studierende
- (2) Im Rahmen der Entwicklung, Änderung und internen Akkreditierung von Studiengängen kommen verschiedenen Prozessbeteiligten besondere Aufgaben zu.

1. Studienkommission

Die Studienkommission nimmt eine tragende Rolle im Prozess der Einrichtung, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen ein. Die konkreten Prozesse sind § 4 dieser Satzung zu entnehmen. Zusammensetzung und Aufgaben der Studienkommission sind in § 26 Abs. 1 bis 3 LHG festgelegt.

2. Prüfungsstelle SPO

Die Prüfungsstelle SPO prüft die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Zulassungssatzungen auf deren Rechtmäßigkeit und Kompatibilität mit den sonstigen relevanten externen Vorgaben. Die Prüfungsstelle SPO setzt sich aus der*dem Prorektor*in für Studium und Lehre und dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten zusammen.

3. Stabsstelle Qualitätsmanagement (QM)

Die Stabsstelle QM organisiert den Prozess der internen Akkreditierung und überprüft seine Durchführung. Sie entwickelt Vorschläge zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Innerhalb des Verfahrens der internen Akkreditierung überprüft sie die Modulhandbücher.

4. Interne Expertenkommission

Die interne Expert*innenkommission ist ein Beratungsorgan für das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre. Zu ihren Aufgaben gehören die Entscheidungsvorbereitung im Rahmen der internen Akkreditierung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 und die Beratung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6. Die Kommission setzt sich in diesen Fällen aus jeweils drei Professor*innen zusammen, die nicht der betroffenen Fakultät angehören.

Die Vertreter*innen in der Kommission werden für ein konkretes Verfahren vom Rektorat aus einem Expert*innen-Pool benannt. Der Expert*innen-Pool besteht aus je einer Person aus den Fakultäten und wird jeweils auf Vorschlag der Fakultäten vom Senat bestellt. Die Amtszeit der Kommission endet mit der Amtszeit des Senats. Die*der zuständige Prorektor*in sowie Vertreter*innen der Prüfungsstelle SPO und der Stabsstelle QM nehmen beratend an den Sitzungen der internen Expert*innenkommission teil.

Im Fall, dass eine ergangene Akkreditierungsentscheidung nicht akzeptiert wird, obliegt dem gesamten internen Expert*innen-Pool die Stellungnahme im Rahmen der Eskalationsstufe I gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9.

5. Gutachter*innen für die externe Evaluation

Die externen Gutachter*innen geben der Hochschule bzw. den Fakultäten und ihren Studiengängen eine Rückmeldung aus der Perspektive von potenziellen Arbeitgebern für die Absolventen (Praxisvertreter), von Fachkolleg*innen anderer Hochschulen sowie von externen und internen Studierenden. Bei Studiengängen, die auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist zusätzlich ein*e Vertreter*in der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle als Gutachter*in einzubeziehen.

Die Gutachter*innen haben beratende Funktion. Rückmeldungen und Vorschläge sind von der Fakultät zu dokumentieren und auf deren Umsetzbarkeit im Rahmen der Studiengangs-/Fakultätsentwicklung hin zu überprüfen. Im Rahmen der externen Evaluation steht die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge im Fokus, insbesondere die Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs, die Transparenz der Ziele und Inhalte des Studiengangs für die Zielgruppe der Studierenden und die Gestaltung der Prüfungen im Hinblick auf die Kompetenzorientierung. Bei schon bestehenden Studiengängen sind beispielhaft Aufgabenstellungen aus tatsächlichen Prüfungen den Gutachter*innen vorzulegen. Bei Studiengängen, die neu eingerichtet werden, erfolgt die Bewertung anhand der Darstellung zum kompetenzorientierten Prüfen im Studiengangskonzept. Weitere Hinweise zum Ablauf werden in einem Leitfaden zur externen Evaluation zur Verfügung gestellt.

Es sind mindestens zwei Vertreter*innen anderer Hochschulen, von denen mindestens eine*r von einer Hochschule außerhalb Baden-Württembergs kommen muss, ein*e Vertreter*in der Berufspraxis sowie jeweils eine Person aus dem Kreis der externen und der internen Studierenden einzubinden. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Rückmeldung der Gutachter*innen in Form eines schriftlichen Gutachtens erfolgen. Die Bestellung der Gutachter*innen erfolgt auf Vorschlag der Fakultät durch das Rektorat. Die Stabsstelle QM unterstützt bei Bedarf bei der Rekrutierung geeigneter Gutachter*innen, insbesondere aus dem Kreis der externen Studierenden.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Gutachter*innen im Verhältnis zur Hochschule unbefangen sind. Gründe für eine Befangenheit sind unter anderem, wenn Gutachter*innen a) mit der Hochschule als Lehrbeauftragte, Gastprofessor*in, Dozent*in, Projektnehmer*in aktuell oder in den letzten 2 Jahren verbunden sind oder waren; b) sich in Berufungs- oder Bewerbungsverfahren an der Hochschule Karlsruhe aktuell befinden oder in den letzten 2 Jahren befanden; c) gemeinsam mit Mitgliedern der betroffenen Fakultät bzw. des betroffenen Studiengangs aktuell oder regelmäßig publizieren; d) eine Promotion unter Beteiligung von Mitgliedern der Hochschule Karlsruhe in den letzten 5 Jahren erlangt wurde; e) verwandtschaftliche oder andere enge persönliche Kontakte zu Mitgliedern der betroffenen Fakultät bzw. des betroffenen Studiengangs bestehen. Gutachter*innen geben mittels eines Formblatts eine Erklärung darüber ab, ob ein Grund für Befangenheit vorliegt. Hierfür wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Der Fakultätsrat beschließt, in welcher konkreten Form für die Studiengänge der Fakultät die Einbindung der externen Gutachter*innen erfolgt. Die Form kann dabei für alle Studiengänge gemeinsam oder für einzelne Studiengänge oder Studienganggruppen festgelegt werden. Prinzipiell wird unterschieden zwischen den Formen Gutachtergruppe, Fachbeirat und Unternehmensbeirat. Eine Gutachtergruppe wird für eine i. d. R. einmalige Evaluation eines Studiengangs innerhalb des Akkreditierungszeitraums bestellt. Beiräte werden für regelmäßige Evaluationen eines Studiengangs bestellt. Ein Fachbeirat umfasst die Gutachter*innen der beiden Gruppen Berufspraxis und Fachkolleg*innen aus Hochschulen. Ein Unternehmensbeirat umfasst die Gutachter*innen aus der Gruppe der Berufspraxis. Wird ein Beirat eingesetzt, ist die Evaluation auch durch die Gutachter*innen der anderen Gruppen (ggf. Fachkolleg*innen aus Hochschulen, Studierende) in geeigneter Weise sicher zu stellen. Erfolgt eine Einbindung als Beirat, können nähere Bestimmungen hierzu in einer Ordnung festgelegt werden. Die allgemeinen Regeln sind zu beachten. Die Ordnung ist durch den Senat der Hochschule Karlsruhe zu beschließen. Gutachter*innen für die Beiräte werden höchstens für die Dauer der Akkreditierung der zugehörigen Studiengänge bestellt. Kürzere Zeiträume können in der jeweiligen Ordnung festgelegt werden. Wiederbestellung von Gutachter*innen ist möglich.

6. Prüfungsausschüsse

Den Prüfungsausschüssen kommt im Zusammenhang mit der Organisation des Prüfungssystems eine zentrale Rolle zu. Damit verbunden ist gemäß dem Allgemeinen Teil A der Studien- und Prüfungsordnung auch die Aufgabe der Durchführung der Verfahren der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen. Die Hochschule stellt für die Durchführung der Verfahren eine Handreichung zur Verfügung.

7. Studierende

Die Studierenden sind eine wichtige Quelle der Rückmeldung, ob die angestrebte Qualität in den Strukturen, Prozessen und Ergebnissen erreicht wird. Sie bringen die studentische Perspektive u. a. in den Gremien der Hochschule (Studienkommission, Fakultätsrat, Senat) und über die studentische Vertretung (Verfasste Studierendenschaft, Fachschaft) ein. Im Rahmen von Befragungen geben sie der Hochschule themenbezogen Rückmeldung, insbesondere zur Studierbarkeit.

8. Senatsausschuss Systemakkreditierung

Dem Senatsausschuss obliegen insbesondere die Aufgaben der Begleitung der (Weiter-)Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems, insbesondere für Studium und Lehre. Er begleitet jeweils den Prozess der Systemreakkreditierung und entwickelt Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung von geänderten Rahmenbedingungen.

Er setzt sich kraft Amtes zusammen aus dem zuständigen Rektoratsmitglied, der Leitung des Dezernats für Akademische Angelegenheiten und dem/der Qualitätsbeauftragten. Weiterhin gehören dem Ausschuss ein Mitglied je Fakultät sowie zwei Studierende an. Die Mitglieder, die dem Ausschuss nicht kraft Amtes angehören, werden durch den Senat bestellt. Die Fakultäten bzw. der allgemeine Studierendenausschuss können geeignete Kandidat*innen zur Bestellung vorschlagen. Der Ausschuss tagt in der Regel mindestens einmal im Jahr.

- (3) Soweit diese Satzung keine weiteren Bestimmungen enthält, ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Akteure der Qualitätssicherung und -entwicklung aus dem LHG.

B: Verfahren des Qualitätsmanagementsystems

§ 4 Prozesse des Qualitätsmanagementsystems in Studium, Lehre und Weiterbildung

- (1) Bei der **Einrichtung von neuen Studiengängen** werden nach der Entwicklung der grundlegenden Idee folgende Schritte verfolgt:
- Prüfung des Beitrags zur Profilbildung und der Umsetzbarkeit
 - Prüfung des Nachfragepotenzials auf Seiten von Studieninteressierten und des Arbeitsmarkts
 - Prüfung, ob der Vorschlag zur strategischen Ausrichtung der Fakultät bzw. der Hochschule passt
 - Beratung zu Maßnahmen und Prüfung des Beitrags zur Erreichung der Gleichstellungsziele der Hochschule durch die Gleichstellungsbeauftragte
 - Prüfung der Verfügbarkeit von ausreichenden Ressourcen
 - Beauftragung einer Studienkommission mit der Entwicklung des Studiengangskonzepts, des Curriculums, der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zulassungssatzung
 - Beschlussfassung über die Einrichtung des neuen Studiengangs gemäß dem im LHG beschriebenen Ablauf
 - Überprüfung der Rechtmäßigkeit sowie der Einhaltung der sonstigen relevanten externen Vorgaben durch die Prüfungsstelle SPO
 - interne Akkreditierung vor Aufnahme des Lehrbetriebs im Studiengang; die Stabsstelle QM ist möglichst zwei Jahre vor geplantem Studienbeginn zu informieren; Bestandteil der internen Akkreditierung ist die externe Evaluation des neuen Studiengangs durch Gutachter*innen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5. Die Vorschläge der externen Gutachter*innen sowie daraus abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert
 - Bei gemeinsam mit anderen Hochschulen durchzuführenden Studiengängen und Angeboten mit Externenprüfung sind die Partnereinrichtungen gemäß dem „Konzept zur Qualitätssicherung und internen

Akkreditierung für Joint Programmes und Angebote mit Externenprüfung“ einzubeziehen. Die Einbeziehung und die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung sind jeweils im Kooperationsvertrag zu regeln. Hierfür wird ein Musterkooperationsvertrag zur Verfügung gestellt.

- Beschlussfassung zu Satzungen und Ordnungen gemäß dem im LHG beschriebenen Ablauf
- Einholen der Einrichtungsgenehmigung beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Schritte sowie der jeweiligen Zuständigkeiten erfolgen in Leitfäden.

(2) Die **Weiterentwicklung bestehender Studiengänge** erfolgt auf der Grundlage von zentral zur Verfügung gestellten Kennzahlen sowie einer internen und externen Evaluation des Studiengangs gemäß Nr. 1 bis 3, anhand derer regelmäßig überprüft wird, ob ein Bedarf zur Weiterentwicklung bzw. sonstiger Handlungsbedarf besteht.

1. Studiengangreview: jährliche Evaluation eines Studiengangs durch die zuständige Studienkommission auf der Basis von zentral zur Verfügung gestellten Kennzahlen und des Studiengangskonzepts. Die Studienkommission entwickelt Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiengangs. Vorschläge und daraus abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert.
2. Fakultätsreview: zweijährliche Evaluation einer Fakultät und ihrer Studiengänge durch die*den Prorektor*in für Studium und Lehre zum einen mit dem erweiterten Dekanat (Dekanat und Studiendekane) und zum anderen mit Studierenden der Fakultät. Hieraus resultierende Vorschläge und daraus abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert.
3. Externe Evaluation: Einbeziehung externer Expertise (Vertreter*innen anderer Hochschulen, der Berufspraxis sowie externer Studierender nach § 3 Abs. 2 Nr. 5) zu Fragen der Studiengangentwicklung. Vorschläge und daraus abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert. Die Durchführung muss mindestens alle acht Jahre vor Abschluss der hochschulinternen Reakkreditierung erfolgen.

Die Weiterentwicklung eines Studiengangs kann u. a. die inhaltliche Ergänzung bis Neuausrichtung, die Überarbeitung des Studienablaufs und des Prüfungsaufbaus sowie die Anpassung der Zulassungszahlen entsprechend der Nachfrage umfassen. Bei Weiterentwicklungen, die eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung erfordern, überprüft die Prüfungsstelle SPO auf entsprechende Mitteilung durch die Fakultät, ob mit der Weiterentwicklung eine wesentliche Änderung gemäß § 5 Abs. 1 vorliegt. Bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung ist die Akkreditierung entsprechend § 5 zu erneuern und die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg einzuholen.

(3) Bei **Aufhebung eines Studiengangs** wird durch den*die Prorektor*in für Studium und Lehre unter Einbeziehung der Fakultät und des Studiendekans ein Zeitplan für die Abwicklung des Studiengangs entwickelt, der insbesondere die aktuell Immatrikulierten und den Ressourcenbedarf für den Auslaufbetrieb berücksichtigt. Die*der Prorektor*in für Studium und Lehre bringt den Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Studiengangs zur Behandlung in die Sitzungen des Hochschulrats und des Senats ein und holt die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg dazu ein. Ein Studiengang sollte nur dann gänzlich aufgehoben werden, wenn alternative Möglichkeiten geprüft und für nicht zielführend erachtet wurden. Alternative Möglichkeiten bestehen unter anderem in der strukturellen Neuausrichtung des Studiengangs oder der Anpassung der Zulassungszahlen (§ 4 Abs. 2).

(4) Zur Dokumentation der verschiedenen Prozesse für das Qualitätsmanagementsystem wird ein Portal im internen Bereich des Webauftritts der HKA aufgebaut. Die Prozessdarstellungen konkretisieren die Ablaufschritte in einer übersichtlichen Form und stellen Informations- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Änderungen sind nur im Rahmen der vorliegenden Satzung zulässig. Sie sind durch den jeweiligen Prozessverantwortlichen freizugeben und angemessen bekannt zu geben.

§ 5 Interne Akkreditierung

- (1) Jeder Studiengang wird regelmäßig, in der Regel mindestens aber einmal innerhalb von acht Jahren, im Rahmen der Systemakkreditierung intern akkreditiert. Der Senat legt den Zeitplan für die Verfahren der internen Akkreditierung auf Vorschlag des Rektorats fest.

Bei wesentlichen Änderungen in der Gesamtstruktur eines Studiengangs ist ebenfalls die interne Akkreditierung erforderlich. Änderungen sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Studienstruktur, den Abschlussgrad, die Studiengangsbezeichnung oder profildbildende Elemente des Studiengangs betreffen. Die erforderlichen Maßnahmen bei wesentlichen Änderungen legt das Rektorat auf Vorschlag der internen Expertenkommission fest.

- (2) Die interne Akkreditierung erfolgt durch die nachfolgend aufgezählten Mechanismen Nr. 1 bis 4 und setzt für die Prüfung des Weiterentwicklungsbedarfs von Studiengängen zusätzlich die verbindliche Anwendung der Mechanismen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, bei der Einrichtung neuer Studiengänge die verbindliche Anwendung der Mechanismen gemäß § 4 Abs. 1 voraus. Sie werden gegebenenfalls durch die Mechanismen Nr. 5 und 6 ergänzt.
1. Die Prüfungsstelle SPO stellt die Rechtmäßigkeit und Einhaltung weiterer externer Vorgaben sicher und überprüft die SPO sowie die Zulassungssatzung. Die Stabsstelle QM überprüft weitere Studiengangunterlagen (Studiengangkonzept, Modulhandbuch) und stellt zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten fest, ob gemäß § 52 dieser Satzung die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt ist.
 2. Die interne Expert*innenkommission nimmt dazu Stellung, ob die Mechanismen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 durchgeführt und adäquate Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs ergriffen wurden. Die Stellungnahme mündet in einer Akkreditierungsempfehlung an das Rektorat.
 3. Der Fakultät und dem Studiengang wird das Protokoll mit der Akkreditierungsempfehlung der internen Expert*innenkommission mit der Möglichkeit der Stellungnahme zugesandt.
 4. Das Rektorat trifft die Akkreditierungsentscheidung auf der Basis der Akkreditierungsempfehlung und, sofern von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch gemacht wurde, der Stellungnahme der Fakultät/des Studiengangs. Die Akkreditierung kann mit oder ohne Auflagen oder Empfehlungen verliehen oder versagt werden. Die Akkreditierung unter Auflagen erfolgt in der Regel befristet auf ein Jahr (auflösende Bedingung). Die fristgerechte Erfüllung der Auflagen verlängert die Akkreditierung bis zum Ende des ursprünglich festgesetzten Akkreditierungszeitraums. Entsprechende Nachweise sind durch den betroffenen Studiengang spätestens 9 Monate nach Zugang der Akkreditierungsentscheidung bei der Stabsstelle QM einzureichen. Die Stabsstelle QM koordiniert den Prozess der Überprüfung, ob die Auflagen erfüllt wurden. Die Akkreditierungsentscheidung sowie ggf. die konkreten Fristen zur Einreichung von Nachweisen zur Auflagenerfüllung werden der Fakultät und dem Studiengang entsprechend bekannt gegeben.
 5. Die Akkreditierungsentscheidung inklusive eventueller Auflagen und Empfehlungen wird dem Senat der Hochschule und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben. Die Begründung muss einen Bezug zur Empfehlung der internen Expert*innenkommission aufweisen.
 6. Erweisen sich im Rahmen des Fakultätsreviews die Zielsetzungen der Beteiligten (betroffener Studiengang, Fakultät, Prorektor*in für Studium und Lehre) als nicht miteinander vereinbar, werden die Positionen entsprechend dokumentiert. Die Dokumentation ist bei der nächsten internen Akkreditierung zu berücksichtigen. Im Sinne der Erarbeitung einer kompromissfähigen Lösung kann von den Beteiligten die interne Expert*innenkommission angerufen werden. Die interne Expert*innenkommission steht dem betroffenen Studiengang bzw. der betroffenen Fakultät als Ansprechpartnerin zur Verfügung und überprüft die gegenseitigen Argumente im Hinblick auf eine kompromissfähige Lösung. Die Gespräche werden vertraulich geführt und die Ergebnisse haben Empfehlungscharakter. Die Expert*innenkommission teilt der*dem Prorektor*in für Studium und Lehre mit, wenn die Gespräche abgeschlossen sind. Die Inhalte der Gespräche sind nicht Bestandteil der Mitteilung.
 7. Ist die Erfüllung der Auflagen innerhalb der Frist nicht möglich, kann der Studiengang einen formlosen Antrag auf Fristverlängerung unter Angabe der Gründe an das Rektorat stellen. Das Rektorat entscheidet über den Antrag und legt ggf. eine neue Frist zur Erfüllung der Auflagen fest.

8. Die Entscheidung, ob die Auflagen als erfüllt gelten können, trifft das Rektorat auf der Basis der Einschätzung der internen Expert*innenkommission und/oder der Stabsstelle QM und/oder der Prüfungsstelle SPO. Der Prozess zur Überprüfung der Aufлагenerfüllung wird in einer Prozessbeschreibung niedergelegt.
9. Im Fall, dass eine ergangene Akkreditierungsentscheidung durch den betroffenen Studiengang bzw. die betroffene Fakultät nicht akzeptiert wird, kann die betroffene Fakultät innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung bei der Stabsstelle QM Einspruch gegen die Akkreditierungsentscheidung einlegen (Eskalationsstufe I). In der Folge wird der gesamte interne Expert*innen-Pool damit beauftragt, die Entscheidung und die dagegen vorgebrachten Argumente zu prüfen und möglichst einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Kann ein gemeinsamer Vorschlag durch den Expert*innen-Pool nicht erreicht werden, werden die Sondervoten im Protokoll entsprechend dokumentiert. Der Vorschlag wird dem Senat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. Im Falle von Sondervoten wird der Senat darüber informiert und trifft eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen.

Wird einem Studiengang in der Akkreditierungsentscheidung die Akkreditierung endgültig versagt, muss der Studiengang innerhalb eines Jahres einer externen Programmakkreditierung unterzogen werden (Eskalationsstufe II). Die Kosten hierfür trägt die zuständige Fakultät. Vor dem Versagen der Akkreditierung ist dem betroffenen Studiengang die Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Behebung des für die negative Akkreditierungsentscheidung ursächlichen Gegenstands zu geben.

C: Ermittlung von qualitätsrelevanten Informationen

§ 6 Bereiche der Leistungsbewertung

- (1) Zur Bewertung der Leistungen der Hochschule und ihrer Angebote in Studium und Lehre werden verschiedene Evaluationsverfahren durchgeführt. Die Erhebungen und die Rahmenbedingungen zur Ermittlung der Ergebnisqualität regeln § 7 bis 9 dieser Satzung.
- (2) Die Evaluationen werden, soweit nicht anders angegeben, durch das Rektorat veranlasst. Die Befragungen werden in der Regel mittels Fragebogen und anonym durchgeführt. Durch Sicherungsmechanismen ist zu gewährleisten, dass ein Rückschluss auf die bewertende Person nicht möglich ist. Die Daten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Auswertung erfolgt je nach Art der Befragung möglichst einheitlich und zentral. Die Ergebnisse werden zusammengefasst und in Form von Tabellen und Grafiken dargestellt. Gegebenenfalls sind Antworten auf offene Fragestellungen sowie geäußerte Verbesserungsvorschläge ebenfalls enthalten. Die Ergebnisse werden in der Regel hochschulintern in geeigneter Weise veröffentlicht. Personenbezogene Ergebnisse werden, soweit nicht anders angegeben, nur der betroffenen Person zur Verfügung gestellt. Die Beantwortung von Fragebogen ist grundsätzlich freiwillig. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fragebogen von allen Zielpersonen beantwortet werden können und möglichst viele Personen hierzu tatsächlich motiviert werden.
- (3) Die in § 7 bis 9 beschriebenen Befragungen können durch weitere Befragungen in den Fakultäten oder Organisationseinheiten ergänzt werden. Über entsprechende Vorhaben ist die Stabsstelle QM zu informieren.
- (4) Bei allen Befragungen sind grundsätzlich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 10) einzuhalten.

§ 7 Ermittlung qualitätsrelevanter Informationen zu den Studiengängen

- (1) Zum Erkennen und Bewerten von Stärken und Schwächen der jeweiligen Studiengänge, deren Rahmenbedingungen und beruflicher Verwertbarkeit werden die Studiengänge regelmäßig evaluiert. Die Evaluationen sind Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge und dienen der Verbesserung der Studienbedingungen.
- (2) Die Evaluation erfolgt durch die Mechanismen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und wird ergänzt durch Studierenden- und Absolventenbefragungen. Außerdem können externe Bewertungen in Form von Rankings die internen Evaluationen ergänzen.

- (3) Zur Evaluation der Studienbedingungen werden regelmäßig die Serviceangebote der Hochschule und die Rahmenbedingungen im Studium evaluiert. Die Evaluation der Studienbedingungen erfolgt über eine Befragung der Studierenden. Die Studierendenbefragungen sollen in der Regel alle drei Jahre durchgeführt werden.
- (4) Zur Evaluation der beruflichen Einstiegsmöglichkeiten mit den erworbenen Abschlüssen werden die Absolvent*innen zum Zeitpunkt der Exmatrikulation befragt, ob sie bereits über einen Arbeitsplatz verfügen. Die Befragung der Absolvent*innen erfolgt fortlaufend jeweils im Zusammenhang mit der Entlastung für die Exmatrikulation.
- (5) Zur Evaluation der beruflichen Situation der Absolvent*innen, des Wertes des Studiums an der Hochschule Karlsruhe für die berufliche Tätigkeit sowie der Zufriedenheit der Absolvent*innen mit studienbezogenen Aspekten werden die Absolvent*innen nach ihrem Abschluss zu ihrer subjektiven Zufriedenheit mit dem Studium und der Bewährung in der Arbeitswelt befragt. Die Befragung erfolgt in der Regel jährlich und kann durch Befragungen im Zusammenhang mit der Alumniarbeit ergänzt werden.

§ 8 Evaluation der Lehrveranstaltungen

- (1) Zur Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen und zum eigenen Studierverhalten werden die Studierenden der Hochschule befragt.
- (2) Die Lehrevaluation erfolgt mittels mit der Studierendenvertretung und der Hochschulleitung abgestimmter standardisierter Fragebogen. Im Rahmen der Lehrevaluation können für verschiedene Veranstaltungsarten unterschiedliche Fragebogen vorgesehen werden. Diese Fragebogen werden spätestens alle vier Jahre einer Evaluierung unterzogen.
- (3) Die Dozenten sind gemäß § 5 Abs. 3 LHG zur Mitwirkung dieser Art von Evaluation verpflichtet.
- (4) Die Lehrevaluation erfolgt rechtzeitig während der Vorlesungszeit, um genügend Zeit für eine Besprechung der Dozenten mit den Studierenden über die Ergebnisse sowie eventuelle Änderungen bzw. Verbesserungen zu lassen. Für die Studierenden besteht keine Teilnahmepflicht. Es soll aber durch entsprechende organisatorische Maßnahmen darauf hingewirkt werden, dass sich möglichst alle Studierenden der jeweiligen Veranstaltung an der Evaluation beteiligen. Sind dies weniger als sechs Studierende, wird aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auswertung vorgenommen. Ist die Lehrevaluation während des vorgegebenen Evaluationszeitraums nicht möglich (z. B. bei Blockveranstaltungen), kann während der Zeit dieser Lehrveranstaltung eine Lehrevaluation durchgeführt werden.
- (5) Für jede Evaluation werden die Durchschnittswerte und die Standardabweichung der Bewertungen ermittelt.
- (6) Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden den betroffenen Dozenten zur Verfügung gestellt. Das Dekanat der Fakultät, der die*der jeweilige Dozent*in angehört, hat das Recht, Einsicht in die Ergebnisse zu nehmen. Nimmt das Dekanat Einsicht, ohne dass die in Absatz 10 aufgeführten Schwellenwerte überschritten wurden, informiert es den betroffenen Dozenten darüber. Davon abweichend werden die Ergebnisse der Lehrevaluation von Lehrbeauftragten in jedem Fall dem Dekanat zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Dozenten besprechen die Ergebnisse der Lehrevaluation mit den Studierenden zeitnah noch im laufenden Semester und versuchen, mögliche Verbesserungen gleich umzusetzen.
- (8) Die Durchschnittswerte und Standardabweichung der Lehrevaluationen werden aggregiert bezogen auf den jeweiligen Studiengang, die Fakultät und die Hochschule ermittelt. Die aggregierten Ergebnisse werden sowohl für die jeweilige Einheit gesamt als auch nach Veranstaltungsformaten (Vorlesung, Labor/Projekt) und nach Dozentenart (Professor*in der Hochschule Karlsruhe/Lehrbeauftragte*r [inkl. in der Lehre tätige Assistenten]) zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden dem Rektorat bzw. die Ergebnisse der Fakultäten/Studiengänge der jeweils entsprechenden Einheit zur Verfügung gestellt.
- (9) Darüber hinaus werden die Ergebnisse hochschulintern veröffentlicht, so dass die Studierenden einen Überblick über das Ergebnis ihrer Befragung erhalten.
- (10) In begründeten Fällen führen ein Mitglied des Dekanats und/oder die*der zuständige Studiendekan*in mit

der*dem Dozent*in ein vertrauliches Gespräch, um geeignete Maßnahmen zu finden, die Qualität der Lehre zu verbessern. Die betroffene Person hat Anspruch auf Information und Begründung durch die*den Studiendekan*in bzw. Dekan*in über die Notwendigkeit des Gesprächs. Begründete Fälle liegen dann vor, wenn

- der Durchschnittswert der Ergebnisse aller Lehrveranstaltungen eines Dozenten für zwei aufeinander folgende Ergebnisse der Lehrveranstaltungen dieses Dozenten schlechter als 3,0 bei Verwendung einer Skala von 1 (beste Bewertung) bis 5 (schlechteste Bewertung) ist,
- das Ergebnis für eine Lehrveranstaltung eines Dozenten für zwei aufeinander folgende Ergebnisse für diese Lehrveranstaltung des Dozenten schlechter als 3,5 bei Verwendung einer Skala von 1 (beste Bewertung) bis 5 (schlechteste Bewertung) ist.

(11) Das Rektorat wird durch die Stelle, die mit der Auswertung der Befragung betraut ist, darüber informiert, wie viele begründete Fälle für ein Gespräch gemäß Absatz 10 in den einzelnen Fakultäten vorliegen. Die Dekanate informieren das Rektorat darüber, dass und wann diese Gespräche stattgefunden haben.

§ 9 Erstsemesterumfrage über die Wahrnehmung des Informationsangebots und der Unterstützung und Beratung vor Studienbeginn

- (1) Um die Qualität des Beratungs- und Unterstützungsangebotes für Studierende am Studieneingang zu überprüfen, wird das Informationsangebot der Hochschule für Studieninteressierte und das Betreuungsangebot für Studierende zu Beginn des Studiums evaluiert.
- (2) Die Evaluation der Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote erfolgt über eine Befragung der Studierenden im ersten Studiensemester. Die Befragung erfolgt in der Regel über einen Fragebogen.
- (3) Die Ergebnisse der Erstsemesterbefragungen werden den Dekanaten und dem Rektorat zur Verfügung gestellt. Sie werden darüber hinaus innerhalb der Hochschule veröffentlicht.

§ 10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Zum Zwecke der Qualitätssicherung können Daten, die im Rahmen dieser Satzung erhoben werden, unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften ausgewertet und gespeichert werden.
- (2) Die Dozent*innen sind zur Mitwirkung an den Lehrevaluationen gemäß § 5 LHG verpflichtet.
- (3) Für die Studierenden ist die Teilnahme an Umfragen freiwillig.
- (4) Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie die Bestimmungen gem. § 12 und § 5 LHG sind einzuhalten. Konkrete Verfahren werden gemäß DSGVO in einem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) dokumentiert und die zuständigen Stellen (Datenschutzbeauftragte, ggf. Personalrat) beteiligt.

D: Weiterbildung

§ 11 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für Abschnitt D umfasst alle Angebote der Weiterbildung an der Hochschule Karlsruhe, die nicht Studiengänge sind, sowie die damit verbundenen Bereiche in den Fakultäten, den zentralen Einrichtungen, der Hochschulleitung sowie der Verwaltung. Weiterbildende Studiengänge fallen unter die oben aufgeführten Regelungen zu Studiengängen, insbesondere unter die Regelungen zur internen Akkreditierung (§§ 4 und 5).

§ 12 Beteiligte und Zuständigkeiten

Die Sicherung und Optimierung der Qualität der Angebote der Weiterbildung ist Aufgabe aller beteiligten Personen und Einrichtungen. Zentraler Akteur ist das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW), das die Fakultäten und zentralen Einrichtungen bei Konzipierung, Umsetzung und Vermarktung unterstützt.

§ 13 Ein- und Durchführung von Weiterbildungsangeboten; Zertifizierung

- (1) Die Angebote der Weiterbildung werden hinsichtlich der Dauer, der Tiefe der Inhalte und der Art des Abschlusses differenziert. Neben Formaten mit geringem zeitlichem Umfang, die mit einer Teilnahmebescheinigung bestätigt werden, werden auch Weiterbildungen mit größerem Umfang angeboten. Diese schließen mit einem Leistungsnachweis (Studien- und/oder Prüfungsleistung) ab, auf dessen Grundlage ein Zertifikat ausgestellt wird und können mit oder ohne ECTS-Punkte hinterlegt werden. Bei ECTS-Punkten wird unterschieden zwischen Basic (Bachelor-Niveau) und Advanced (Master-Niveau).
- (2) Neue Angebote werden vor ihrer Einführung einer Qualitätssicherung unterzogen. Angebote, für die die Teilnehmer bei erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat erhalten, werden im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule zertifiziert. Die Zertifizierung ist in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle acht Jahre zu erneuern. Die Prozesse, die die genannten Differenzierungen und die damit einhergehenden Anforderungen berücksichtigen, werden in Prozessbeschreibungen niedergelegt.

§ 14 Evaluation/Ermittlung von qualitätsrelevanten Informationen

Qualitätsrelevante Informationen werden in unterschiedlichen Phasen der Entwicklungs- und Durchführungsprozesse erhoben. Um den Weiterbildungsbedarf und den dafür zur Verfügung stehenden Marktanteil einschätzen zu können, werden zu Beginn der Konzeptionsphase Zielgruppenanalysen und Marktrecherchen erstellt. Auf dieser Basis findet ein Austausch mit den jeweiligen Fachexpert*innen statt, um die Qualifikationsziele zu definieren, die als Grundlage für die Qualitätssicherung dienen. Die Evaluation der Angebote findet zum einen in Form von Fragebogen statt, zum anderen werden Tür-und-Angel-Gespräche mit Dozent*innen und Teilnehmenden gezielt genutzt, um bei gegebenenfalls auftretenden Problemen frühzeitig zu unterstützen und nachzusteuern.

§§ 15 bis 19 nicht belegt

2. Forschung und Technologietransfer

§ 20 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für Teil I Nr. 2. umfasst alle Forschungs- und Technologietransferaktivitäten im Hauptamt sowie die damit zu deren Steuerung und Unterstützung verbundenen Bereiche in Hochschulleitung, Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Verwaltung.

§ 21 Beteiligte

- (1) Die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Forschung und des Technologietransfers ist grundsätzlich Aufgabe jeder*s an der Forschung beteiligten Hochschulmitglieds und -angehörigen.
- (2) Besondere Akteure der Qualitätssicherung und -entwicklung sind:
 - a. das Rektorat, insbesondere die mit Forschung und Technologietransfer beauftragten Rektoratsmitglieder,
 - b. der wissenschaftliche Beirat als beratendes Gremium,
 - c. der Senat, insbesondere die Senatskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Ombudsperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
 - d. die Dekanate,
 - e. das Center of Applied Research (CAR) und die bei der Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie dem Technologietransfer einbezogenen Abteilungen und Stabsstellen der Verwaltung,
 - f. die Forschungsinstitute,
 - g. der Doktorand*innenkonvent.
- (3) Soweit diese Satzung keine weiteren Bestimmungen enthält, ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Akteure der Qualitätssicherung und -entwicklung aus dem LHG sowie den Satzungen und Verwaltungs- und Benutzungsordnungen (VBOs) der Hochschule.

§ 22 Evaluation

- (1) Die Gründung, Fortführung und Aufhebung von Forschungsinstituten erfolgen auf Grundlage einer kennzahlengestützten Evaluation, die in den Regeln zur Gründung und Fortführung von Forschungsinstituten niedergelegt sind. Die hiernach institutsberechtigten Professor*innen und Professor*innengruppen können die folgenden Ressourcen auf Grundlage einer weiteren kennzahlengestützten Evaluation verteilt bekommen:
 1. Forschungsflächen indirekt über zweckgebundene an die Fakultäten verteilte Flächen in Anlehnung an die Vorgaben des Landes Baden-Württemberg zur Berechnung von Forschungsflächen und anteilig an den zur Verfügung stehenden Flächen für Forschungsinstitute.
 2. Forschungskoordinator*innen.
- (2) Die Hochschule Karlsruhe nimmt am landesweiten Benchmarking der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften durch das Beratungsgremium AG IV der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW BW) teil. Die AG IV gibt hierzu jährlich ggf. geänderte Regeln für die Erstellung der Jahresberichte heraus, auf deren Grundlage die Evaluation stattfindet.
- (3) Die Hochschule Karlsruhe ist mit ihren Forschungsschwerpunkten auf der Forschungslandkarte der Hochschulrektorenkonferenz vertreten. Die Forschungsschwerpunkte werden regelmäßig von der Hochschulrektorenkonferenz evaluiert, wodurch ein nationales Benchmarking stattfindet.
- (4) Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die mit Drittmitteln gefördert werden, werden in der Regel bereits im Rahmen des Antragsverfahrens bzw. des Vertragsschlusses einer externen Evaluation unterzogen bzw. es

werden abgestimmte Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Zudem werden in öffentlich geförderten Projekten von Zuwendungsgebern Zwischen- und Abschlussberichte sowie Veröffentlichungen und Präsentationen auf Messen, Forschungsforen u. a. m. gefordert. Eine Bewilligung und ein bestätigter Projektabschluss werden als positives Evaluierungsergebnis gewertet.

- (5) Die Aktivitäten im Rahmen der Patentanmeldung und -verwertung von Erfindungen an der Hochschule Karlsruhe werden durch den Patentverantwortlichen der Hochschule koordiniert und abgewickelt.
- (6) Forschungssemester werden anhand eines Erfahrungsbericht gemäß der „Richtlinien der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft über die Gewährung von Forschungs- und Fortbildungssemestern nach § 49 Abs. 7 Landeshochschulgesetz“ evaluiert. Der Erfahrungsbericht ist bei der Hochschulleitung spätestens drei Monate nach Abschluss des Forschungssemesters einzureichen.

§ 23 Datenquellen für kennzahlengestützte Evaluationen

- (1) Das Forschungsinformationssystem der Hochschule ist bei Evaluationen grundsätzlich Datenquelle für Publikationen, Vorträge, (betreute) Promotionsvorhaben und ausgewählte Aktivitäten der Professor*innen und akademischen Mitarbeiter*innen.
- (2) Die Hochschule erstellt jährlich einen Bericht über die Forschungsaktivitäten der Hochschule bzw. ihrer Mitglieder. Dieser Jahresbericht ist bei Evaluationen grundsätzlich Datenquelle für Drittmittelprojekte und Drittmittelleinnahmen der Professor*innen.
- (3) Bei der Kennzahlenerhebung finden grundsätzlich die in § 22 Abs. 2 genannten Regeln für die Erstellung von Jahresberichten der AG IV Anwendung.

§§ 24 bis 29 nicht belegt

3. Organisationseinheiten

§ 30 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für Teil I, 3. umfasst alle Organisationseinheiten der Hochschule soweit nicht bereits an anderer Stelle besondere Regelungen für sie bestehen.

§ 31 Beteiligte und Zuständigkeiten

- (1) Die Sicherung und Optimierung der Qualität von Strukturen und Prozessen ist grundsätzlich Aufgabe jedes Hochschulmitglieds. Innerhalb einer Organisationseinheit kommt der jeweiligen Leitung, einheitenübergreifend dem Rektorat eine besondere Verantwortung zu. Der Personalrat und die Gleichstellung werden bei allen Maßnahmen frühzeitig einbezogen.
- (2) Prozesse werden bei Bedarf erfasst und beschrieben. Bedarf besteht in der Regel dann, wenn Prozesse einen erhöhten Komplexitätsgrad im Hinblick auf die Anzahl der beteiligten Einheiten und der erforderlichen Schritte aufweisen. Prozessbeschreibungen sowie zugehörige Dokumente werden im Prozessportal der Hochschule veröffentlicht. Die Pflege des Prozessportals im internen Bereich des Webauftritts der HKA obliegt der Stabsstelle QM. Die Verantwortung für Vollständigkeit und Aktualität obliegt dem*r jeweiligen Prozesseigner*in. Prozesseigner*in ist in der Regel die inhaltlich zuständige Einheit, bei einheitenübergreifenden Prozessen ist ein*e Prozesseigner*in festzulegen. Liegt der Adressatenkreis auch außerhalb der Hochschule, erfolgt die Veröffentlichung der entsprechenden Prozesse auch über die Internetseiten der Hochschule.

- (3) Um mit neuen Herausforderungen, die eine einheitenübergreifende Weiterentwicklung an der Hochschule erfordern, zielgerichtet umzugehen, sollen den Rahmenbedingungen angepasste Methoden des Projektmanagements angewendet werden. Arbeitsmaterialien werden im Prozessportal der Hochschule zur Verfügung gestellt.

§ 32 Evaluation der Zusammenarbeit

- (1) Die Arbeitsbedingungen als Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung der Mitarbeiter*innen werden regelmäßig überprüft.
- (2) Zur Bewertung der individuellen Arbeitsbedingungen wird in der Regel jährlich ein Gespräch zwischen dem*r direkten Vorgesetzten und dem*der Mitarbeiter*in geführt (Mitarbeiter*innengespräch). Die Gespräche werden im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit geführt und sollen die (künftige) Zielsetzung für die Organisationseinheit und die Stelle ebenso enthalten wie eine Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen. Zudem dienen die Gespräche dem gegenseitigen Austausch, um Informationen, Kommunikation und Abläufe möglichst zielführend zu gestalten. Die Gespräche bilden die Grundlage, um sowohl Lösungen für individuelle Bedürfnisse zu finden als auch innerhalb einer Organisationseinheit für eine effiziente Aufgabenerfüllung, eine ausgewogene Arbeitsbelastung und eine gute kollegiale Zusammenarbeit zu sorgen.
- (3) Zur Bewertung der Hochschuleinrichtungen wird eine Mitarbeiter*innenbefragung in der Regel einmal in drei Jahren durchgeführt. Die Befragung und Auswertung soll Aufschluss über die Einschätzung zu den Organisationseinheiten aus der Mitarbeiter*innen- als auch aus der (internen) Kundenperspektive geben. Aus den Ergebnissen sollen Maßnahmen abgeleitet werden, die Verbesserungen bei den Arbeitsprozessen und -bedingungen realisieren. In diesem Rahmen können auch hochschulnahe Einrichtungen, deren Leistungen einen Beitrag zu den Arbeitsbedingungen bilden, einer Bewertung unterzogen werden.

§ 33 Beschwerdemanagement

Bei Beschwerden ist grundsätzlich eine Einigung mit der von der Beschwerde betroffenen Stelle anzustreben. Der reguläre Dienstweg ist einzuhalten, d. h. Beschwerden sind zuerst bei der von der Beschwerde betroffenen Stelle anzubringen. Erfolgt keine Abhilfe für die Beschwerde, kann die Beschwerde an die vorgesetzte Stelle gemeldet werden. In Fällen, in denen begründet Vertraulichkeit erforderlich ist, kann die Beschwerde auch anonym über das digitale Whistleblowersystem der HKA eingereicht werden. Die mit der Bearbeitung betrauten Personen bemühen sich unter Einbezug der erforderlichen Personen und Organisationseinheiten um Abhilfe. Vertraulichkeit sichert der beschwerdeführenden Person in jedem Fall Anonymität gegenüber der von der Beschwerde betroffenen Person oder Organisationseinheit zu.

§§ 34 bis 39 nicht belegt

4. Anreizsysteme

§ 40 Preise

- (1) Die Hochschule verleiht einen Lehrpreis, mit dem ein*e einzelne*r Professor*in oder eine Gruppe von Professor*innen der Hochschule für außerordentliche Leistungen in der Lehre ausgezeichnet werden können. Der Lehrpreis wird im Zweijahresrhythmus, alternierend mit dem unter Abs. (2) beschriebenen Forschungspreis, ausgelobt. Die Vergabemodalitäten sowie die Dotierung werden jeweils in einer Ausschreibung bekannt gegeben.
- (2) Die Hochschule verleiht einen Forschungspreis, mit dem herausragende Forschungsleistungen an der Hochschule Karlsruhe honoriert werden. Es können sowohl eine einzelne Person als auch eine Forscher*innen-gruppe bzw. ein Forschungsinstitut ausgezeichnet werden. Gegenstand der Auszeichnung ist ein konkretes Forschungsprojekt mit besonderem Innovationscharakter. Der Forschungspreis wird im Zweijahresrhythmus,

alternierend mit dem unter Abs. (1) beschriebenen Lehrpreis, ausgelobt. Die Vergabemodalitäten sowie die Dotierung werden jeweils in einer Ausschreibung bekannt gegeben.

- (3) Die Hochschule verleiht einen Gleichstellungspreis (Gerda-Heuser-Preis), mit dem besondere Verdienste und herausragendes Engagement bei der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gewürdigt werden. Die Vergabemodalitäten sowie die Dotierung werden jeweils in einer Ausschreibung bekannt gegeben.

§ 41 Prozessinnovationen und Verbesserungswesen

- (1) In einem dynamischen organisatorischen Umfeld sind Prozesse regelmäßig an Änderungen anzupassen. Alle Hochschulmitglieder sind aufgefordert, bei Bedarf eine entsprechende Überarbeitung anzuregen (s. § 31 Abs. 1). Bei einheitenübergreifendem Anpassungsbedarf sollen Methoden des Projektmanagements gemäß § 31 Abs. 3 Anwendung finden. Die Stabsstelle QM unterstützt auf Anfrage bei entsprechenden Prozessen (z. B. Moderation).
- (2) Darüber hinaus sind alle Hochschulmitglieder auch unabhängig von Prozessen aufgefordert, Verbesserungsvorschläge für das Arbeitsumfeld einzubringen. Anregungen, die erfolgreich umgesetzt werden und zu einer deutlichen Verbesserung führen, werden mit einer Anerkennung gewürdigt. Die Kriterien, um die Verbesserungen zu erfassen, sollen vor der Umsetzung der Anregung festgelegt werden. Über eine Ex ante-/Ex post-Analyse wird der Erfolg der Maßnahme beurteilt. Die Modalitäten, wie entsprechende Maßnahmen zur Würdigung vorgeschlagen werden können, werden im Prozessportal abgebildet und über einen jährlichen Aufruf bekannt gemacht.

§ 42 Leistungsbezogene Besoldung

Gemäß den Vorgaben der Leistungsbezügeverordnung des Landes Baden-Württemberg honoriert die Hochschule herausragendes Engagement der Professor*innen im Rahmen der leistungsbezogenen Besoldung (W-Besoldung). Die Modalitäten sind in den „Richtlinien des Rektorats für die Vergabe von Leistungsbezügen an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft“ sowie den zugehörigen Ausführungsbestimmungen niedergelegt.

§§ 43 bis 49 nicht belegt

Teil II: Rolle der Gleichstellung

A: Allgemeines

§ 50 Gesetzlicher Auftrag und Geltungsbereich

Der Auftrag zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bestimmt sich durch § 4 LHG sowie durch das Chancengleichheitsgesetz (ChancenG). Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 LHG in der Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht an Weisungen gebunden. Die folgenden Regelungen konkretisieren die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten beim Qualitätsmanagement.

§ 51 Prozessbeteiligte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Hinblick auf die Umsetzung der Gleichstellungsziele der Hochschule Prozessbeteiligte beim Qualitätsmanagement. Ihre Anregungen dienen in einem offenen und diskursiven Prozess dazu, einen möglichst hohen Qualitätsstandard zu erreichen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich durch die Mitglieder der gemäß § 4 Abs. 6 LHG eingerichteten Kommission für faire Chancen vertreten lassen.

B: Verfahren des Qualitätsmanagementsystems

§ 52 Rolle im Verfahren des Qualitätsmanagementsystems in Studium, Lehre und Weiterbildung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird in folgende Prozesse einbezogen:

1. Einrichtung von Studiengängen
2. Weiterentwicklung von Studiengängen

(2) Verfahren zur Sicherung einer angemessenen Beteiligung in den in (1) genannten Prozessen

1. Einrichtung von Studiengängen:

Um bei der Einrichtung von Studiengängen die Aspekte der Gleichstellung angemessen zu berücksichtigen, wird die Gleichstellungsbeauftragte bereits in die Planung eingebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte wird deshalb frühzeitig über neue Planungen informiert und ihr werden alle relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Fakultät, an der der Studiengang eingerichtet werden soll, dokumentiert gegenüber der Stabsstelle QM, ob und wie Vorschläge der Gleichstellungsbeauftragten aufgegriffen wurden. Die Gleichstellungsbeauftragte wird über das Ergebnis informiert. Sieht die Gleichstellungsbeauftragte noch Handlungsbedarf in Bezug auf den Beitrag des einzurichtenden Studiengangs hinsichtlich der Gleichstellungsziele der Hochschule, kann sich die Gleichstellungsbeauftragte an dem Fortgang des Prozesses beteiligen.

2. Weiterentwicklung bestehender Studiengänge/Studiengangreview:

Die vollständigen Unterlagen, die von zentraler Seite der Studienkommission zur Verfügung gestellt werden, erhält die Gleichstellungsbeauftragte unaufgefordert zu demselben Zeitpunkt. In einer Frist von 14 Tagen kann die Gleichstellungsbeauftragte eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten wird in einem offenen und diskursiven Prozess zur Entscheidungsfindung einbezogen. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Informationen über die geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Argumente aller Prozessbeteiligten. Sieht die Gleichstellungsbeauftragte in den geplanten Maßnahmen noch Handlungsbedarf in Bezug auf die Weiterentwicklung des Studiengangs hinsichtlich der Gleichstellungsziele der Hochschule, kann sich die Gleichstellungsbeauftragte an dem Fortgang des Prozesses beteiligen, soweit gleichstellungsrelevante Themen in der Diskussion stehen.

§ 53 Rolle im Verfahren des Qualitätsmanagementsystems Forschung und Technologietransfer

Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Rahmen des Rechenschaftsberichts über die Aktivitäten in diesem Bereich informiert. Gegebenenfalls werden daraus weitere Maßnahmen abgeleitet.

§ 54 Rolle im Verfahren des Qualitätsmanagementsystems in den Organisationseinheiten

Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben in das Qualitätsmanagementsystem aller Organisationseinheiten einbezogen.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Rahmen des Rechenschaftsberichts über die Aktivitäten in diesem Bereich informiert. Gegebenenfalls werden daraus weitere Maßnahmen abgeleitet.

§§ 55 bis 69 nicht belegt

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 70 Inkraft-/Außerkräftreten

Die vorliegende Version 4 dieser Satzung ersetzt die vorhergehende Version 3 vom 22. Mai 2019 und tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 19.06.2024

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung: 20.06.2024